

In Folge der Insolvenz von Air Berlin hatten sich die Gerichte mit unzähligen Kündigungsschutzklagen ehemaliger Angestellter zu befassen. Über die Kündigungen des Cockpit-Personals hat das BAG am 13.2.2020 entschieden (PM Nr. 7/20 – 6 AZR 146/19 u. a.). Die Fluggesellschaft unterhielt deutschlandweit sog. Stationen, denen Personal für die Bereiche „Boden“, „Kabine“ und „Cockpit“ zugeordnet war. Aufgrund der Insolvenz wurde der Flugbetrieb stillgelegt und es erfolgte eine bundesweite Massenentlassungsanzeige für den Bereich „Cockpit“. Die Anzeige erfolgte aufgrund der zentralen Steuerung in Berlin bei der Arbeitsagentur Berlin-Nord. Der Arbeitnehmer meinte, der Flugbetrieb sei teilweise durch andere Fluggesellschaften fortgeführt und daher nicht stillgelegt worden. Die Massenentlassungsanzeige rügte er ebenfalls. Während die Vorinstanzen die Klage des Piloten noch abwiesen, gab das BAG dem Arbeitnehmer Recht, da die Massenentlassungsanzeige gem. § 17 Abs. 1 KSchG gegenüber der Agentur für Arbeit unwirksam war. Strittig war die örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit Berlin-Nord. Das BAG entschied, dass die „Stationen“ unter den Betriebsbegriff des § 17 Abs. 1 KSchG zu subsumieren sind und wandte somit den weiten unionsrechtlichen Betriebsbegriff an. Daher hätte die Massenentlassungsanzeige nicht bundesweit für alle Arbeitnehmer erfolgen dürfen, sondern gesondert für jede „Station“. Mithin stand nicht zur Entscheidung an, ob durch die Übertragung einiger Flüge auf andere Anbieter eine Betriebsstilllegung ausgeschlossen war.



Rebecca Marlow,
Redakteurin
Arbeitsrecht

Entscheidungen

BAG: Bezugsobjekt der Anpassung von Betriebsrenten

Hat der Arbeitgeber eine Gesamtversorgung zugesagt, die sich aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers und anderen Renteneinkünften des Arbeitnehmers zusammensetzt, ist Bezugsobjekt der Anpassung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG die vom Arbeitgeber geschuldete und gezahlte Betriebsrente und nicht die Gesamtversorgung.

BAG, Urteil vom 19.11.2019 – 3 AZR 281/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-499-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Befristung eines Juniorprofessors

Der Arbeitsvertrag eines Juniorprofessors an einer staatlich anerkannten Hochschule kann – anders als der Arbeitsvertrag eines Juniorprofessors an einer staatlichen Hochschule – nach den Vorschriften des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes befristet werden.

BAG, Urteil vom 23.10.2019 – 7 AZR 7/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-499-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Vergütung von Rufbereitschaft nach Tarifvertrag

1. Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 5 Alt. 1 TV-L sind Zeiten der tatsächlichen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft unabhängig davon, ob es sich um zusätzlich geleistete Arbeit oder Überstunden im Tarifsinn handelt, unter Berücksichtigung der tariflichen Rundungsregelung mit dem Entgelt für Überstunden zu bezahlen. Das umfasst das Überstundenentgelt iSd. Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1 TV-L und den Überstundenzuschlag nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TV-L (Rn. 15).

2. Die in § 8 Abs. 5 Satz 7 TV-L angeordnete entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 4 TV-L ermöglicht die Umwandlung sämtlicher von

§ 8 Abs. 5 TV-L erfasster Entgeltbestandteile in Zeit und deren Gutschrift auf dem Arbeitszeitkonto, soweit dies nach § 10 Abs. 3 Satz 2 TV-L zulässig ist (Rn. 16).

3. Mit der Zahlung des regulären Tabellenentgelts erfüllt der Arbeitgeber nicht zugleich Ansprüche nach § 8 Abs. 5 Satz 5 TV-L. Diese Tarifnorm ist eine Vergütungsregelung für Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft und damit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers (Rn. 23).

BAG, Urteil vom 30.10.2019 – 6 AZR 581/18

(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-499-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Rückforderung von Beiträgen zur Sozialkasse der Bauwirtschaft

1. Die ordnungsgemäße Begründung einer Revision, die auf eine Sachrüge gestützt wird, setzt voraus, dass die Revisionsbegründung den angenommenen Rechtsfehler des Berufungsgerichts so aufzeigt, dass Gegenstand und Richtung des Revisionsangriffs erkennbar sind. Der Revisionskläger muss sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen (Rn. 11).

2. Schuldnerin von zu Unrecht gezahlten Sozialkassenbeiträgen ist grundsätzlich die nach den Verfahrenstarifverträgen über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe als Einzugsstelle bestimmte Sozialkasse. Das gilt auch dann, wenn sie Beiträge einzieht, die einer anderen Kasse zustehen. Die Sozialkasse, an die die Einzugsstelle die Beiträge lediglich abführt, kann aufgrund des Vorrangs der sog. Leistungskondition nicht als Schuldnerin in Anspruch genommen werden (Rn. 16 ff.).

3. Nicht verbandsgebundene Arbeitgeber haben wegen der unwirksamen Allgemeinverbindlicherklärungen der Verfahrenstarifverträge keinen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft. Das rückwirkend in Kraft ge-

tretene SokaSiG ist der rechtliche Grund für die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, die Beitragszahlungen iSv. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB behalten zu dürfen (Rn. 26 ff.).

4. Die rückwirkende Geltungserstreckung der Verfahrenstarifverträge der Bauwirtschaft auf nicht tarifgebundene Arbeitgeber durch § 7 SokaSiG begegnet aus Sicht des Senats keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (Rn. 28 ff.).

BAG, Urteil vom 27.11.2019 – 10 AZR 399/18

(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-499-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Gesetzgebung

BMAS: Gesetzesentwurf zur Entsenderichtlinie vom Kabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 12.2.2020 den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen aus der Feder von Bundesarbeitsministers *Hubertus Heil* beschlossen. Es folgt nun das parlamentarische Verfahren. Das Umsetzungsgesetz soll, wie von der überarbeiteten Richtlinie vorgesehen, zum 30.7.2020 in Kraft treten.

(BMAS, PM vom 12.2.2020)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-499-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BMFSFJ: Gesetzesentwurf zur Frauenquote in Vorständen

Familienministerin *Franziska Giffey* teilte am 17.2.2020 mit, ihr Ministerium hätte einen Gesetzesentwurf zur Frauenquote in Unternehmensvorständen ausgearbeitet. Der Entwurf sei bereits dem Kanzleramt vorgelegt worden. Der Gesetzesentwurf will börsennotierte Unternehmen mit mehr als 2000 Beschäftigten und mindestens vier Vorstandsmitgliedern verpflichten, wenigstens eine Frau in den Vorstand aufzunehmen.

(FAZ online, vom 17.2.2020)